



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle München
Arnulfstraße 9/11
80335 München

Az. 651pä/004-2018#015
Datum: 21.12.2021

Planänderungsbescheid

zur 1. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses PFA 3neu der 2. S-Bahn-Stammstrecke vom 25.04.2016, Az.: 611pps/001-2300#004

gemäß §§ 18, 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG

„1. Planänderung zum PFA 3 neu der 2. S-Bahn-Stammstrecke (Verlegung Tram-Gleichrichterwerk Haidenauplatz)“

in der Landeshauptstadt München

Bahn-km 109,686 bis 110,303

**der Strecke 5547 Bf München Laim – München Leuchtenbergring
Bft**

Vorhabenträgerinnen:

DB Netz AG, DB Station&Service AG, DB Energie GmbH

vertreten durch die DB Netz AG

Großprojekt 2. S-Bahn-Stammstrecke

Arnulfstraße 27

80335 München

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	3
A.1	Feststellung des Plans	3
A.2	Planunterlagen	3
A.3	Entscheidung über Rechte und Belange Dritter	4
A.4	Zusagen der Vorhabenträgerinnen	5
A.4.1	Zusagen im Hinblick auf Stellungnahme Regierung von Oberbayern SG 50	5
A.4.2	Zusagen im Hinblick auf Stellungnahme Regierung von Oberbayern SG 31.2	6
A.4.3	Zusagen im Hinblick auf Landeshauptstadt München.....	7
A.4.4	Zusagen im Hinblick auf SWM Infrastruktur GmbH.....	7
A.5	Sofortige Vollziehung.....	8
A.6	Gebühr und Auslagen.....	8
A.7	Konzentrationswirkung und Hinweise	8
B.	Begründung	9
B.1	Sachverhalt.....	9
B.1.1	Gegenstand der Planänderung	9
B.1.2	Einleitung des Planänderungsverfahrens.....	9
B.1.3	Zustimmungen, Beteiligungen	10
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	11
B.2.1	Rechtsgrundlage.....	11
B.2.2	Zuständigkeit	11
B.3	Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit.....	12
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens.....	12
B.4.1	Planrechtfertigung, Variantenwahl.....	12
B.4.2	Betroffenheit Rechte und Belange Dritter.....	12
B.4.3	Wertung der Genehmigungsbehörde, insbesondere Baulärm	15
B.5	Gesamtabwägung	15
B.6	Ermessen.....	16
B.7	Sofortige Vollziehung.....	16
B.8	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	16
C.	Rechtsbehelfsbelehrung.....	17

Auf Antrag der DB Netz AG, DB Station & Service AG, DB Energie GmbH, I.NG-S-M, Großprojekt 2. S-Bahn Stammstrecke München (Vorhabenträgerinnen) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach §§ 18, 18d Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 76 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Planänderungsbescheid

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der geänderte Plan für das Vorhaben „1. Planänderung zum PFA 3 neu der 2. S-Bahn-Stammstrecke (Verlegung Tram-Gleichrichterwerk Haidenauplatz)“ in der Landeshauptstadt München, Bahn-km 109,686 bis 110,303 der Strecke 5547 Bf München Laim – München Leuchtenbergring Bft, wird mit den in diesem Bescheid aufgeführten Bestimmungen festgestellt. Von der Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens wird abgesehen.

Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt, und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt wird. Im Übrigen bleibt der festgestellte Plan einschließlich seiner besonderen Entscheidungen, Nebenbestimmungen, Zusagen und Vorbehalte unberührt. Das gilt insbesondere auch für die Nebenbestimmungen „A.4.10.2 Trambahngleichrichterwerk (TGW) Haidenauplatz“ des Ausgangsbescheids.

Gegenstand der Planänderung ist im Wesentlichen die Verschiebung des planfestgestellten Standorts des Trangleichrichterwerks Haidenauplatz der Stadtwerke München (kurz: TGW) um ca. 25 m in Richtung Haidenauplatz und die Errichtung zusätzlicher Schalthäuser bzw. Schaltschränke.

A.2 Planunterlagen

Folgende Planunterlagen werden festgestellt und ersetzen bzw. ergänzen die mit Planfeststellungsbeschluss PFA 3neu vom 25.04.2016 festgestellten Planunterlagen.

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht zur 1. Planänderung Planungsstand: 07.07.2021, 21 Seiten	ergänzt Anlage 1, festgestellt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
2	Bauwerksverzeichnis zur 1. Planänderung Planungsstand: 26.04.2021, 1 Seite	ergänzt Anlage 1, festgestellt
3.3.1A	Übersichtslageplan, Planungsstand: 08.12.2020 Maßstab 1 : 5.000	ersetzt Anlage 3.3.1, nur zur Information
4.4A	Lageplan, Planungsstand: 08.11.2021, Maßstab 1 : 1.000	ersetzt Anlage 4.4, festgestellt
7.2.2.8A	Querschnitt, Planungsstand: 18.11.2020, Maßstab 1 : 200	ersetzt Anlage 7.2.2.8, festgestellt
11.2.4C	Plan Sparten, Bestand und Projekt Planungsstand: 04.05.2021, Maßstab 1 : 500	ersetzt Anlage 11.2.4B, festgestellt
15.1	Grunderwerbsverzeichnis zur 1. Planänderung Planungsstand: 07.05.2021, 2 Seiten	ergänzt Anlage 15.1, festgestellt
15.2.4B	Grunderwerbsplan, Planungsstand: 18.10.2021 Maßstab 1 : 1.000	ersetzt Anlage 15.2.4A, festgestellt
18.5	Erläuterungsbericht Geologie TGW Haidenauplatz Planungsstand: 18.11.2020, 5 Seiten	ändert Anlage 18.1, nur zur Information
19.4	Schalltechnische Prognose zum Baulärm Tram- Gleichrichterunterwerk, Planungsstand: 29.10.2021, 14 Seiten	ergänzt Anlagen 19, nur zur Information
19.5	Schallimmissionsprognose nach TA Lärm für das Tramgleichrichterwerk Haidenauplatz München, Planungsstand: 28.08.2020, 17 Seiten nebst Anhängen A - C	ergänzt Anlagen 19, nur zur Information
22.1	Berechnung der elektromagnetischen Felder und Beurteilung gemäß 26. BImSchV für das Tramgleichrichterwerk Haidenauplatz München, Planungsstand: 08.04.2021, 12 Seiten nebst 2 Seiten Anhang worst-case-Abschätzung	ergänzt Anlage 22, nur zur Information

A.3 Entscheidung über Rechte und Belange Dritter

Soweit durch die Planänderung Belange von Dritten berührt werden, liegt deren schriftliches Einverständnis zur Änderung vor und wird als Bestandteil dieses Bescheids festgestellt.

A.4 Zusagen der Vorhabenträgerinnen

Soweit die Vorhabenträgerinnen im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen haben und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen haben, sind diese nur insoweit Gegenstand dieses Planänderungsbescheides, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Planunterlagen gefunden haben oder im Planänderungsbescheid nachfolgend dokumentiert sind.

A.4.1 Zusagen im Hinblick auf Stellungnahme Regierung von Oberbayern SG 50

Die Vorhabenträgerinnen haben im Hinblick auf den Technischen Umweltschutz zugesagt:

Baulärm

A.4.2.1 Die Herstellung des Gleichrichterwerks erfolgt nicht gleichzeitig mit den weiteren lärmrelevanten Baumaßnahmen bzw. -phasen der 2. S-Bahn-Stammstrecke (PFA 3neu) in diesem Bereich.

A.4.2.2 Die planfestgestellten aktiven und passiven Schallschutzmaßnahmen sind beim weiteren Bau der 2. S-Bahn-Stammstrecke (PFA 3neu) den Vorgaben im Planfeststellungsbeschluss vom 25.04.2016 entsprechend vorzusehen.

A.4.2.3 Die Nebenbestimmungen unter A.4.2.1.1, A.4.2.1.2.1, A.4.2.1.2.5, A.4.2.1.2.7 und A.4.10.2.1 des Planfeststellungsbeschlusses gelten für die verfahrensgegenständliche 1. Änderung auch ohne erneute Beauftragung uneingeschränkt weiter.

A.4.2.4 In der Nachtzeit nach AVV Baulärm (20 Uhr bis 7 Uhr) sind lärmintensive Bauarbeiten in allen Bauphasen zu unterlassen.

Baubedingte Erschütterungen

A.4.2.5 Die Vorgaben des Planfeststellungsbeschlusses vom 25.04.2016 unter Ziff. A.4.2.1.3 sowie alle weiteren Auflagen und Nebenbestimmungen werden auch für das verfahrensgegenständliche Vorhaben der 1. Planänderung eingehalten.

A.4.2.6 In der Nachtzeit nach AVV Baulärm (20 Uhr bis 7 Uhr) sind erschütterungsintensive Bauarbeiten in allen Bauphasen zu unterlassen.

Luftreinhaltung

A.4.2.7 Das geltende Recht, und insbesondere der Luftreinhalteplan der Stadt München, werden eingehalten.

Bodenschutz, ordnungsgemäße Entsorgung

A.4.2.8 Die Vorgaben des Bundesbodenschutzgesetzes sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes – einschließlich der begleitenden Regelwerke – werden beachtet.

A.4.2.9 Der Umgang mit belastetem Material aus Rückbau und Aushub wird vorab mit der Landeshauptstadt München abgestimmt. Die ordnungsgemäße Entsorgung wird sichergestellt.

Elektromagnetische Felder

A.4.2.10 An den Gebäudeaußenwänden des Tramgleichrichterwerkes wird ein gut lesbares Warnschild für Implantatträger z. B. mit der Aufschrift: “Magnetfeld, Vorsicht Implantatträger” angebracht.

A.4.2 Zusagen im Hinblick auf Stellungnahme Regierung von Oberbayern SG 31.2

Die Vorhabenträgerinnen haben im Hinblick auf die Technische Aufsichtsbehörde TAB zugesagt:

A.4.2.1 Die technische Planung wird nach BOStrab vor Beginn der Ausführung der technischen Aufsichtsbehörde zur Freigabe vorgelegt.

A.4.2.2 Für die technischen Anlagen wird ein Antrag bei der technischen Aufsichtsbehörde (TAB) nach BOStrab gestellt.

A.4.2.3 Im Bauablaufplan wird berücksichtigt, dass der TAB die erforderlichen Bauunterlagen mindestens 12 Wochen vor Beginn der Bauausführung zur Prüfung vorzulegen sind.

A.4.2.4 Während der Bauausführung wird berücksichtigt, dass die geprüften und freigegebenen Bauunterlagen, Prüfberichte, Abnahmeprotokolle und Baustellenbegehungen bei der Baustelle zur Einsicht für die TAB und deren Sachkundigen gem. § 5 Abs. 2 BOStrab vorliegen müssen.

A.4.3 Zusagen im Hinblick auf Landeshauptstadt München

Die Vorhabenträgerinnen haben im Hinblick auf die Stellungnahme der Landeshauptstadt München zugesagt:

- A.4.3.1 Die Beleuchtung der bauzeitlichen Verkehrsflächen obliegt den Vorhabenträgerinnen.
- A.4.3.2 Der Vorhabenträgerinnen werden sich frühzeitig mit den Stadtwerken München über die Bauzeiten und die erforderlichen Umleitungen des öffentlichen Personennahverkehrs abstimmen.
- A.4.3.3 Es bestehen keine Konflikte zu dem derzeit in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 1956.
- A.4.3.4 Die bestehende Feuerwehrezufahrt wird im Endzustand nicht beeinträchtigt. Im Bauzustand sind keine Beeinträchtigungen geplant, sofern z.B. für Leitungsarbeiten Eingriffe in die Feuerwehrezufahrt erforderlich werden, so wird die Zugänglichkeit für die Feuerwehr gewährleistet.
- A.4.3.5 Die Zugänglichkeit zu den Kanalbauwerken wird zugesichert.
- A.4.3.6 Die Gründung des neuen TGW liegt außerhalb vorhandener Kanäle und es werden somit keine zusätzlichen Lasten abgetragen.
- A.4.3.7 Vor Beginn der Arbeiten wird ein Beweissicherungsverfahren durchgeführt, dies beinhaltet auch im unmittelbaren Baufeld befindliche Kanalanlagen.
- A.4.3.8 Die Stadtwerke München werden mit der Abteilung MSE-4 im Zuge der Ausführungsplanung die Abstimmung zum Anschluss des Notüberlaufs durchführen. Vor Beginn der Arbeiten wird die Abteilung MSE-3K im Spartenkoordinationsverfahren beteiligt.

A.4.4 Zusagen im Hinblick auf SWM Infrastruktur GmbH

Die Vorhabenträgerinnen haben im Hinblick auf die Hinweise der SWM Infrastruktur GmbH zugesagt:

- A.4.4.1 Die übergebenen Unterlagen zu Ver- und Entsorgungsleitungen wurden bereits berücksichtigt. Für die weiteren Leitungen im Baufeld der 2. SBSS gelten die bisherigen Regelungen des Planfeststellungsbeschlusses unverändert weiter.
- A.4.4.2 Vor Beginn der Arbeiten zur Stilllegung der Stromversorgungsanlagen wird Kontakt mit Herrn Hr. Maaß (Leitung Planung Strom) aufgenommen.

A.4.4.3 Der Zeitbedarf für Spartenverlegungen wird im Bauzeitenplan berücksichtigt.

A.4.4.4 Im Rahmen der Ausführungsplanung wird der Trassenverlauf mit dem Leitungsträger nochmal im Detail besprochen.

A.4.4.5 Für alle Leitungen auf Privatgrund werden vertragliche Regelungen getroffen.

A.4.4.6 Vor Beginn der Arbeiten erfolgt eine Einweisung der Firmen durch die Leitungsbetreiber. Die SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG wird entsprechend beteiligt.

A.5 Sofortige Vollziehung

Der Planänderungsbescheid ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.6 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren tragen die Vorhabenträgerinnen. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

A.7 Konzentrationswirkung und Hinweise

Mit diesem Bescheid nach § 76 Abs. 2 VwVfG wird die Zulässigkeit des bereits festgestellten Plans in Gestalt der beantragten Änderung im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Der ursprüngliche Plan und die Planänderung bilden zusammen eine Einheit. Neben dieser sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. §§ 75 Abs. 1, 76 Abs. 2 VwVfG).

Eine Verlängerung der Geltungsdauer des ursprünglichen Planes ist mit der Zulassung der Änderung nicht verbunden.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand der Planänderung

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 25.04.2016, Az. 611pps/001-2300#004, hat das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, die Planfeststellung für das Vorhaben „Neubau einer 2. S-Bahn-Stammstrecke München, Planfeststellungsabschnitt (PFA) 3neu, München Ost, Bereich westliches Isarufer bis östlich S-Bahnhof Leuchtenbergring mit Haltepunkt Ostbahnhof (tief)“, Bau-km 107,853 – 110,711 der Strecke 5547 Bf München Laim – München Leuchtenbergring Bft in der Landeshauptstadt München, erteilt.

Gegenstand der vorliegenden Planänderung ist die 1. Änderung zur Verschiebung des planfestgestellten Standorts des Tramgleichrichterwerks Haidenauplatz der Stadtwerke München (kurz: TGW) um ca. 25 m in Richtung Haidenauplatz nebst Errichtung zusätzlicher Schalthäuser bzw. Schaltschränke. Zudem werden vorhandene Stützwände nach Tunnelerrichtung dort wiederhergestellt, wo bislang eine Aussparung für das TGW erforderlich gewesen wäre.

B.1.2 Einleitung des Planänderungsverfahrens

Die DB Netz AG, DB Station & Service AG, DB Energie GmbH, I.NG-S-M, Großprojekt 2. S-Bahn Stammstrecke München (Vorhabenträgerinnen) haben mit Schreiben vom 03.09.2018, Az. I.NG-S-M(3), die Planänderung nach § 18 AEG i. V. m. § 76 VwVfG beantragt. Der Antrag ist am 04.10.2018 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, eingegangen.

Mit Schreiben vom 28.09.2018, 19.06.2019, 16.07.2020 und 09.09.2021 wurden die Vorhabenträgerinnen um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 26.11.2018, 07.12.2018, 14.05.2019, 09.07.2019, 20.08.2021 und 12.11.2021 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 10.12.2018, Az. 651pä/004-2018#015, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)).

B.1.3 Zustimmungen, Beteiligungen

Die Vorhabenträgerinnen haben Zustimmungen und Stellungnahmen folgender Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgelegt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1	Regierung von Oberbayern SG 51 Naturschutz, Zustimmungen vom 18.05.2021 und 22.12.2020
2	SWM Infrastruktur GmbH, Stellungnahme vom 28.05.2021, Az. 234792
3	Bayerisches Landesamt für Umwelt, Zustimmung vom 07.06.2021 Az. 25-3535-58705/2021
4	Regierung von Oberbayern SG 50 Technischer Umweltschutz, Stellungnahme vom 08.06.2021
5	Regierung von Oberbayern SG 31.2 Schienen- und Seilbahnen, Stellungnahme 18.06.2021
6	Regierung von Oberbayern SG 23.2, Zustimmung vom 21.06.2021, Az. 23.2-3547
7	SWM GmbH Ressort Mobilität, Zustimmung vom 02.07.2021 Az. MI-PL Verkehrsinfrastruktur
8	Landeshauptstadt München Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Stellungnahmen vom 09.06.2021 und 08.07.2021, Az. PLAN-HA-11-1
9	Wasserwirtschaftsamt München, Zustimmung vom 02.12.2021

Das Eisenbahn-Bundesamt hat die Zustimmung vom 19.11.2021 seines als Wasserbehörde zuständigen Sachbereichs 6 eingeholt.

Die Vorhabenträgerinnen haben folgende Zustimmungen von Grundstückseigentümern bzw. sonst dinglich Berechtigten vorgelegt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung nach Grunderwerbsverzeichnis
1.	Grundbuch-Abt.II/Nutzer lfd.Nr. 187 Unterlage 15.1, Zustimmung vom 16.04.2021
2.	Grundbuch-Abt.I/Eigentümer lfd.Nr. 172 Unterlage 15.1, Zustimmung vom 22.03.2021
3.	Grundbuch-Abt.I/Eigentümer lfd.Nr. 187 Unterlage 15.1, Zustimmung vom 16.03.2021

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist §§ 18, 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Durchführung des Vorhabens ist noch nicht abgeschlossen. Da nunmehr vor Fertigstellung des Vorhabens der Plan geändert werden soll, ist ein Planänderungsverfahren nach § 76 VwVfG erforderlich.

Eine Planänderung im Sinne von § 76 VwVfG liegt vor, wenn das genehmigte, aber noch nicht fertiggestellte Vorhaben zwar hinsichtlich sachlich und räumlich abgrenzbarer Teilmaßnahmen geändert wird, die Identität des Vorhabens jedoch gewahrt bleibt. Die Planänderung erfasst grundsätzlich auch eine Erweiterung oder Reduzierung des Vorhabens.

Für eine Entscheidung nach §§ 18, 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG muss es sich bei der Änderung des Vorhabens um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung handeln. Eine solche Änderung von unwesentlicher Bedeutung liegt vor, wenn Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens im Verhältnis zur Gesamtplanung im Wesentlichen gleichbleiben, aber bestimmte räumliche und sachlich abgrenzbare Teile gegenüber der bisherigen Planung verändert werden sollen. Das ist hinsichtlich der bloßen Verschiebung des Tram-Gleichrichterwerks ohne weiteres der Fall.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das (Gesamt-) Vorhaben PFA 3neu bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberinnen DB Netz AG, DB Station & Service AG, DB Energie GmbH, I.NG-S-M, Großprojekt 2. S-Bahn Stammstrecke München. Bei der Verschiebung des Tram-Gleichrichterwerks der Stadtwerke München handelt es sich um eine notwendige Folgemaßnahme an anderen Anlagen, für die dem Eisenbahn-Bundesamt nach § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG die Annex-Zuständigkeit zukommt.

B.3 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Für das ursprüngliche Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden. Das antragsgegenständliche Änderungsverfahren betrifft die Änderung von Betriebsanlagen der Eisenbahn, für die das UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht eine Befreiung von der UVP-Pflicht gemäß § 9 UVPG vorsieht. Die Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG ist nach o.a. verfahrensleitender Verfügung vom 10.12.2018 zu dem Ergebnis gekommen, dass keine UVP-Pflicht besteht.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung, Variantenwahl

Das durch diesen Bescheid geänderte Vorhaben genügt weiterhin dem Gebot der Planrechtfertigung. Es entspricht den Zielsetzungen der eisenbahnrechtlichen Vorschriften und wird durch einen konkreten Bedarf getragen. Die dem Ausgangsbescheid zu Grunde liegenden Zielsetzungen werden durch die Änderungen nicht berührt. Die mit diesem Bescheid zugelassene Änderung „Verlegung Tram-Gleichrichterwerk Haidenauplatz“ schränkt weder dessen Funktion noch dessen Kapazität ein und stellt keine tatsächlichen Hindernisse für die Verwirklichung des Gesamtprojektes dar.

Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

Eine vorzugswürdige Variante ist nicht ersichtlich (vgl. Ziff. 2.1. Unterlage 1).

B.4.2 Betroffenheit Rechte und Belange Dritter

Rechte und Belange Dritter werden von der Planänderung nicht berührt bzw. soweit Rechte und Belange Dritter von der Planänderung berührt werden, haben die Betroffenen ihre Zustimmung zur Planänderung erklärt:

B.4.2.1 Regierung von Oberbayern SG 50 Technischer Umweltschutz,

Im Hinblick auf die Stellungnahme des Sachgebiets 50 vom 08.06.2021 haben die Vorhabenträgerinnen allen Hinweisen bzw. Bedenken durch die unter Ziffer A.4.1 festgehaltenen Zusagen Rechnung getragen.

Im Hinblick auf elektromagnetische Felder der neu geplanten drei Rückleiterschranken und des zusätzlichen Schalthauses haben die Vorhabenträgerinnen belegt, dass es sich um Gleichstromanlagen mit einer Nennspannung von 750 V handelt, die nicht der 26. BImSchV unterliegen.

Im Hinblick auf betriebs- und anlagenbedingte Lichtimmissionen haben die Vorhabenträgerinnen klargestellt, dass das Änderungsvorhaben keine wesentliche Änderung der Beleuchtung bedingt.

B.4.2.2 Regierung von Oberbayern SG 31.2 Schienen- und Seilbahnen, Stellungnahme 18.06.2021

Im Hinblick auf die Stellungnahme des Sachgebiets 31.2 vom 18.06.2021 haben die Vorhabenträgerinnen allen Hinweisen durch die unter Ziffer A.4.2 festgehaltenen Zusagen ausreichend Rechnung getragen.

B.4.2.3 Landeshauptstadt München Referat für Stadtplanung und Bauordnung

Im Hinblick auf die Stellungnahmen vom 09.06.2021 und 08.07.2021, Az. PLAN-HA-11-1, hat die Landeshauptstadt München die Punkte Nr. 3 – 8 ihrer Stellungnahme vom 09.06.2021 aufrechterhalten:

3. Tiefbau

Die Landeshauptstadt München hat „darauf hingewiesen, dass die Kostenübernahme für den Ausbau, die provisorische Verlegung und die Wiederherstellung der vorhandenen Grundstücksentwässerung / Straßenentwässerung noch nicht geklärt ist. Die Deutsche Bahn wird gebeten, sich dazu an das Baureferat, Hauptabteilung Tiefbau zu wenden.“

Die Vorhabenträgerinnen äußerten dazu „Die Regelungen von Kostenübernahmen ist nicht Bestandteil des Planrechtsverfahrens. Unabhängig davon wird sich der Vorhabenträger mit den zuständigen Abteilungen über die Kostentragung abstimmen.“

In der Tat trifft die Genehmigungsbehörde keine Kostenregelungen im Hinblick auf Änderungen an Anlagen Dritter. Denn die Kostenverteilung ergibt sich aus Vereinbarungen zwischen den Beteiligten (z.B. Gestattungsvertrag) oder gesetzlichen Vorgaben (vgl. Ziff. 25 Abs.3 EBA-PlanfeststellungsRiL).

Das gleiche gilt für die ebenfalls von der Landeshauptstadt München angesprochenen

„Kosten für Maßnahmen an Objekten der Straßenbeleuchtung und der elektrischen Verkehrsleittechnik, die aufgrund des Baustellenverkehrs, des Bauprojektes selbst und dessen Schachtanlagen notwendig werden... Dies betrifft insbesondere den Projektierungsaufwand, die Kosten für den Um-, Ab- und Wiederaufbau von Beleuchtungsanlagen und elektrischen Verkehrssicherungseinrichtungen sowie direkte und indirekte Spartenumverlegungen.“

sowie Kosten durch *„notwendige Umbauten und Änderungen an elektrischen Verkehrssicherungseinrichtungen zur Aufrechterhaltung des öffentlichen Personennahverkehrs, wie die Einrichtung von Busumleitungsstrecken bzw. eines Schienenersatzverkehrs etc.“*

Den übrigen Hinweisen haben die Vorhabenträgerinnen durch die unter Ziffer A.4.3.1 und A.4.3.2 festgehaltenen Zusagen ausreichend Rechnung getragen.

4. Flächeninanspruchnahme

Der Stellungnahme der Landeshauptstadt München haben die Vorhabenträgerinnen durch die unter Ziffer A.4.3.3 und A.4.3.4 festgehaltenen Zusagen ausreichend Rechnung getragen.

5. Münchner Stadtentwässerung

Den Bedenken der Landeshauptstadt München haben die Vorhabenträgerinnen durch die unter Ziffer A.4.3.5 bis A.4.3.8 festgehaltenen Zusagen ausreichend Rechnung getragen.

6. Klima- und Umweltschutz

Seitens der Landeshauptstadt München wurden keine Einwände erhoben.

Mit Email vom 04.10.2021 hat die Landeshauptstadt München nochmals ausdrücklich bestätigt, dass sie auch als untere Naturschutzbehörde keine gravierenden, naturschutzfachlichen Belange als durch das Änderungsvorhaben betroffen sieht.

7. Abfallentsorgung

Seitens der Landeshauptstadt München wurden keine Einwände erhoben.

8. Brandschutz

Die Vorhabenträgerinnen haben die Annahme der Landeshauptstadt München bestätigt, dass das TGW gemäß BOStrab errichtet und die Ausführungsplanung der technischen Aufsichtsbehörde vorgelegt wird. Im Übrigen hat die Landeshauptstadt München keine Einwände erhoben

B.4.2.4 SWM Infrastruktur GmbH

Im Hinblick auf die Stellungnahme vom 28.05.2021, Az. 234792, haben die Vorhabenträgerinnen den Hinweisen der SWM Infrastruktur GmbH durch die unter Ziffer A.4.4 festgehaltenen Zusagen ausreichend Rechnung getragen. Im Übrigen gelten insbesondere auch Ziff. A.4.7.1 und A.4.7.2 des Ausgangsbescheids vom 25.04.2016 fort.

B.4.2.5 Dinglich Berechtigte

Alle nach Grunderwerbsverzeichnis und –plan betroffenen, dinglich Berechtigten haben dem Änderungsvorhaben zugestimmt – 3 private Betroffene, die Landeshauptstadt München und die Stadtwerke München GmbH (vgl. lfd.Nrn. 172, 176, 178, 187 Unterlage 15.1 und Unterlage 15.2.4B).

B.4.3 Wertung der Genehmigungsbehörde, insbesondere Baulärm

Auch das Eisenbahn-Bundesamt sieht keine Beeinträchtigungen, die über das von den Trägern öffentlicher Belange bereits Geäußerte hinausgehen würden:

Baulärm, sonstige Immissionen

Im Hinblick auf bauzeitliche Lärmimmissionen (Schutzgut Mensch i.S.d. § 2 Abs. 1 UVPG) hat die Genehmigungsbehörde keinen Zweifel am Ergebnis der von den Vorhabenträgerinnen vorgelegten schalltechnischen Untersuchung (Unterlage 19.1). Danach werden die nach AVV Baulärm maßgeblichen Immissionsrichtwerte zwar an 4 Immissionsorten überschritten, bleiben jedoch um mindestens 4 dB(A) unter den im Ausgangsbescheid bestimmten Zumutbarkeitsschwellen. Somit liegen keine Baulärmbeeinträchtigungen vor, die der Planänderung entgegenstehen würden.

Auch sonst bringt das Änderungsvorhaben keine zusätzlichen, erheblichen Immissionen mit sich (siehe S.13-15 Unterlage 1).

Die Dachentwässerung erfolgt, wie bisher, in einen Kanal. Auch sonst gibt es keine Beeinträchtigung des Wasserhaushalts (vgl. Ziff. 6 Unterlage 1).

Das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt wird nicht beeinträchtigt (siehe S.15-17, S.20 Unterlage 1) und auch sonst sind keine erheblichen Eingriffe in Natur und Landschaft ersichtlich. Die Zusatzfläche von 167 m², die von der Landeshauptstadt München vorübergehend benötigt wird (vgl. lfd.Nr. 176 Unterlage 15.1), bleibt geringfügig.

Die Spartenkoordination ist sichergestellt (siehe Ziff. 3 Unterlage 1).

Sonst relevante Beeinträchtigungen sind nicht ersichtlich.

B.5 Gesamtabwägung

Am Gesamtvorhaben in Gestalt der antragsgegenständlichen Änderung besteht aufgrund der Vorteile für den Tunnelbau (vgl. Ziff. 1.4 Unterlage 1) ein öffentliches Interesse. Die von der Planänderung Betroffenen haben der Änderung zugestimmt.

Das Abwägungsergebnis des Planfeststellungsbeschlusses wird von der Änderung in seiner Struktur nicht berührt. Insgesamt stehen keine überwiegenden, anderweitigen Belange entgegen, sodass das Änderungsvorhaben planungsrechtlich zulässig ist.

B.6 Ermessen

Von der Durchführung eines erneuten Planfeststellungsverfahrens wird nach pflichtgemäßem Ermessen abgesehen, denn es handelt sich um eine Änderung von unwesentlicher Bedeutung. Weiterhin sind öffentliche Belange nur in geringem Maße betroffen und die Zustimmung der betroffenen Behörde liegt vor und haben sämtliche betroffenen Dritte ihr Einverständnis mit der Planänderung erklärt. Daher ist eine erneute Befassung der Öffentlichkeit, insbesondere durch die Durchführung eines Anhörungsverfahrens nach § 73 VwVfG samt öffentlicher Auslegung der Planunterlagen, mit diesem Vorhaben nicht erforderlich.

B.7 Sofortige Vollziehung

Der Planänderungsbescheid ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.8 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühr und die Auslagen für diese individuell zurechenbare öffentliche Leistung des Eisenbahn-Bundesamtes beruht auf § 3 Abs. 4 Satz 1 BEVVG i. V. m. der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV). Die neue EBA BGebV ist wegen Antragstellung vor dem 31.07.2021 nicht anwendbar, § 5 EBA BGebV.

Über die Höhe ergeht ein gesonderter Bescheid.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planänderungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach
Zustellung Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof

Ludwigstraße 23

80539 München

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur
Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle München
München, den 21.12.2021
Az. 651pä/004-2018#015
VMS-Nr. 3405698